

Gebührenordnung für den Friedhof Kosel

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FHG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 224), hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Niesky am 03.09.2026 die folgende Gebührenordnung für den Evangelischen Friedhof Kosel beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre
3. für Urnenbestattungen auf 25 Jahre

§ 2

Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend Zuordnung im Gesamtplan,
je Jahr:

- | | | |
|-------|---|---------------------|
| 1.1 | Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle
je Jahr | |
| 1.1.1 | einstelliges Erdwahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen)
je Jahr | 695,12 €
27,24 € |
| 1.2 | Erdreihengrabstätte (1 Sarg) | 633,11 € |
| 1.3 | Kindergrabstätten | |
| 1.3.1 | Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 253,24 € |
| 1.3.2 | Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 200,47 € |
| 1.4 | Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen,
je Grabstätte | |
| 1.4.1 | einstelliges Urnenwahlgrab (2 Urnen)
je Jahr | 516,65 €
20,65 € |
| 1.5 | Urnenreihengrabstätte (1 Urne) | 501,17 € |
| 1.6 | Urnenengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich
Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie
Namensnennung | |
| 1.6.1 | Urnenengemeinschaftsanlage 2 | 2.966,12 € |

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühren (je Jahr und je Grabstelle)	
	Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von je Grabstelle und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.	33,93 €
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	506,24 €
3.1.2	Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	327,74 €
3.2	Urnenbeisetzung bei einer	
3.2.1	Bestattung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	173,04 €
4.	Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen	
4.1	Zustimmung zur Errichtung/Veränderung von Grabmalen einschließlich Einfassung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	23,50 €
4.2	Sonderregelungen	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	
4.2.1.1	bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle und Erdreihengrabstätten	300,00 €
4.2.1.2	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	250,00 €
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	
4.2.2.1	bei Erdwahl- und Erdreihengrabstätten pro Grabstelle	300,00 €
4.2.2.2	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten	250,00 €
5.	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
5.1	Ausbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag	982,24 €
5.2	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	744,24 €
5.3	Umbettung einer Urne auf dem selben Friedhof	315,84 €
5.4	Ausbetten einer Urne auf Antrag	173,04 €
5.5	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	173,04 €
5.6	Übersenden einer Urne nach tatsächlicher Leistung	
6.	Einzelleistungen	
6.1	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen vorliegt	
6.1.1	je Jahr	23,56 €
6.1.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	10,00 €
6.1.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	10,00 €
6.1.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	10,00 €
6.1.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	10,00 €

6.2	Nutzungsrecht	
6.2.1	Zustimmung zur Übertragung	8,00 €
6.2.2	Zulassung eines Teilverzichts	8,00 €
6.2.3	Überlassung der Gebührenordnung	3,00 €
6.2.4	Überlassung der Richtlinien zur Grabgestaltung	5,00 €
6.3	Ersatzvornahmen zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringung von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.3.1	Erdwahlgrabstätte je Grabstelle/ Erdreihengrabstätte	300,00 €
6.3.2	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	250,00 €
6.3.3	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle/ Urnenreihengrabstätte	250,00 €
	Urnenreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres	

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeldordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung frühestens am 01.01.2027 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Niesky, den 03.09.2026

Für den Gemeindegemeinderat



Unterschrift

03.09.2026

Datum

